

# Vereinbarung

zwischen

dem Regionalverband Saarbrücken,  
vertreten durch  
den Regionalverbandsdirektor  
- nachfolgend „Jugendamt“ genannt -

und

dem Bistum Trier,  
vertreten durch  
den Generalvikar, Herrn Dr. Georg Holkenbrink,  
- nachfolgend „Träger“ genannt -

über

die Finanzierung der Inanspruchnahme der Erziehungs-, Ehe-,  
Familien- und Lebensberatung in der „Lebensberatung  
Saarbrücken“ des Bistums Trier  
- nachfolgend „Beratungsstelle“ genannt –

## **§ 1 Gegenstand**

Das Bischöfliche Generalvikariat Trier ist Träger der Beratungsstelle in 66111 Saarbrücken, Ursulinenstraße 67.

Die Vereinbarung regelt die förderungsfähigen Aufgaben der Beratungsstelle und die Förderung durch das Jugendamt im Sinne von § 74 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).

## **§ 2 Adressaten**

Adressaten der Leistungen der Beratungsstelle sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die im Regionalverband Saarbrücken leben, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit und sexueller Orientierung.

## **§ 3 Gesetzliche Grundlagen**

Im Wesentlichen werden die folgenden förderungsfähigen Leistungen des SGB VIII erbracht:

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 Abs. 1 und 2 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
- Beratung junger Volljähriger (§ 41 i. V. mit § 28 SGB VIII)
- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

## **§ 4 Leistungen**

Mit Hilfe von wissenschaftlich erprobten Methoden sollen die Ursachen und aufrechterhaltenden Bedingungen von Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen erkannt, Veränderungen eingeleitet und begleitet werden. Eine weitere Aufgabe besteht darin, deren Auftreten vorzubeugen.

Das Beratungsangebot soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie soll die Krisenbewältigung unterstützen und insbesondere die Notwendigkeit von Familien ersetzenden Hilfen abwenden. Die Beratung ist Hilfe zur Selbsthilfe. Sie hat die selbstständige und verantwortliche Lebensgestaltung der Ratsuchenden zum Ziel.

Die Beratungsstelle arbeitet fachübergreifend mit anderen Institutionen zusammen, um Kinder- Jugend- und Familien fördernde Bedingungen und Strukturen weiter zu entwickeln.

In den Fällen, in denen das Jugendamt Hilfe zur Erziehung in Form von Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII für angezeigt hält, wird die Beratungsstelle diese Fälle mit Vorrang bearbeiten.

Im Übrigen gelten für die Leistungen die in § 3 genannten gesetzlichen Regelungen.

## **§ 5 Personelle Ausstattung**

Zur Sicherung eines angemessenen fachlichen Standards sind Fachkräfte aus den Berufsgruppen der Diplompsychologen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen im Team der Beratungsstelle beschäftigt.

Der förderungsfähige Personalschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

Diplompsychologin	19,50 Stunden /Woche	0,50 Vollzeit
Diplompsychologin	29,25 Stunden /Woche	0,75 Vollzeit
Diplompsychologin	30,00 Stunden /Woche	0,77 Vollzeit
Diplomsozialpädagoge	19,50 Stunden /Woche	0,50 Vollzeit
Diplompsychologin	39,00 Stunden /Woche	1,00 Vollzeit
Verwaltungsstelle	39,00 Stunden /Woche	1,00 Vollzeit

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO). Der Träger verpflichtet sich im Falle von Personalwechsel zur Information an das Jugendamt. Dabei wird künftig eine Senkung der Personalkosten durch Erhöhung des Anteils von Sozialpädagogen / Sozialarbeitern / Heilpädagogen mit beraterisch-therapeutischer Zusatzqualifikation anvisiert.

## **§ 6 Qualität der Leistung**

### *Multiprofessionelles Team:*

Um die Kompetenzen der unterschiedlichen Fachrichtungen zu nutzen, arbeiten die MitarbeiterInnen der Beratungsstelle eng zusammen. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass mehrere Fachkräfte mit einer Familie arbeiten.

### *Fortbildung und Supervision:*

Die MitarbeiterInnen der Beratungsstellen besuchen kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen und erhalten externe Supervision.

### *Niedrigschwelligkeit:*

Die Beratung ist für die Ratsuchenden ein niedrigschwelliges Leistungsangebot. Die Ratsuchenden können sich entsprechend §36a Abs. 2 SGB VIII unmittelbar an die Beratungsstelle wenden. Sie können auch von anderen sozialen Diensten vermittelt werden oder die angebotene Beratung über das Internet nutzen.

Die Beratungsstelle praktiziert ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren. Ihre Erreichbarkeit zu den üblichen Bürozeiten ist durch ein eigenes Sekretariat für den Bereich persönlicher Anmeldung sichergestellt. Es ist angestrebt, dass Ratsuchende in akuten Krisensituationen, in der Regel innerhalb 1 Woche nach der Anmeldung, einen Termin erhalten. Der Anteil der Erstgespräche,

die im Zeitraum von 4 Wochen nach der Anmeldung stattfinden, soll 75 Prozent betragen.

#### *Gebührenfreiheit:*

Für Beratungsleistungen werden keine Gebühren erhoben.

#### *Vertrauensschutz:*

Die Tatsache der Inanspruchnahme der Beratungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

### **§ 7 Finanzierung**

Die Finanzierung der Beratungsstelle durch das Jugendamt erfolgt unter Beachtung der §§ 74 ff. SGB VIII.

Das Jugendamt fördert die Beratungsstelle in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung beträgt 185.000.- €/Jahr, sofern damit nicht mehr als 60% der Gesamtkosten der Beratungsstelle finanziert werden. Die restlichen Kosten übernimmt der Träger als Eigenleistung im Sinne von § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII.

### **§ 8 Abrechnungsverfahren, Verwendungsnachweis und Prüfung**

Der Träger legt dem Jugendamt bis spätestens 01.04. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben vor. Gleichzeitig erhält das Jugendamt einen Sachbericht über die erbrachten Leistungen in kumulierter und anonymisierter Form.

Die zugehörigen Belege bewahrt der Träger über einen Zeitraum von fünf Jahren auf. Innerhalb dieser Frist steht dem Jugendamt das Recht zur Prüfung der Belege zu.

## **§ 9 Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft und hat eine Laufzeit von 3 Jahren.

## **§ 10 Datenschutz**

Das Jugendamt ist gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII gegenüber den Kooperationspartnern verpflichtet, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicherzustellen. Dazu verpflichtet sich die Beratungsstelle ihrerseits über ihre eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus, die Vorschriften der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu beachten. Neben der Verpflichtung auf die Zweckbindung der Daten und die Geheimhaltung sind bei automatisierter Verarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 78a SGB X zu treffen. Der Datenschutzbeauftragte des Jugendamtes ist berechtigt, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Beratungsstelle zu kontrollieren. Der freie Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten ist ihm zu gewähren.

## **§ 11 Wirksamkeit der Vereinbarung**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Saarbrücken.

Für den Regionalverband Saarbrücken

Für das Bistum Trier

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

Trier, den \_\_\_\_\_

Peter Gillo  
Regionalverbandsdirektor

Dr. Georg Holkenbrink  
Ständiger Vertreter des Diözesanbischofs